

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/86

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Chaja L. [REDACTED], e/o R. A. [REDACTED], Rue E. [REDACTED]-C. [REDACTED],
F. [REDACTED] P. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, T. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Henkel, Gärtner und Dr. Grasshof

am 19. Juni 1986

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 26. September 1985
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Der Berufsungsrichter verneint, daß die Erwerbsein-
künfte der Klägerin in den letzten drei Jahren vor Beginn
der Verfolgung (1939 bis 1941) ausgereicht hätten, um sie
in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes
einzureihen. Er sieht keine Anhaltspunkte dafür, daß in
Frankreich, wo die Klägerin seit 1933 gelebt hat, in der
gewerblichen Wirtschaft Sonderzahlungen geleistet wurden,
die aus steuerlichen Gründen nicht in die Gehaltsbescheini-

- 3 -

gungen aufgenommen wurden. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die von der Beschwerdeführerin angeführten Entscheidungen BGH RzW 1962, 503 und 1965, 265 betreffen einen anderen Sachverhalt. Auch die Umrechnung des in Frankreich erzielten Einkommens nach dem damaligen amtlichen Devisenkurs in Reichsmark ist nicht rechtsfehlerhaft. Dabei kann nur auf den durchschnittlichen Jahreskurs abgestellt werden.

Bei der Frage, ob die soziale Stellung der Klägerin gemäß § 14 Abs. 5 der 2. DV-BGG zu einer günstigeren Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe als der des einfachen Dienstes führt, ist das Berufungsgericht vom richtigen rechtlichen Ausgangspunkt ausgegangen (vgl. BGH RzW 1976, 178). Es hat die Frage auf Grund einer Wertung verneint, die dem Tatrichter vorbehalten ist (BGH RzW 1968, 80). Er war nicht gehindert zu berücksichtigen, daß die Fähigkeiten und Leistungen der Klägerin in dem Schneideratelier nicht ausgereicht hatten, eine besondere Geltung im öffentlichen Leben außerhalb dieser eng begrenzten Arbeitsstätte zu begründen. Dabei konnte auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Klägerin nach



den Feststellungen des Berufungsgerichts weder eine Schulbildung noch eine besondere Berufsausbildung genossen hat.

Merz

Zorn